

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.02.2019 in Maitenbeth, geändert auf der Mitgliederversammlung vom 12.04.2019 in Wasserburg/Inn. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der Registriernummer VR 202076 am 20.05.2019

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 06. Februar 2023 in Dorfen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mit Freude lernen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haag in Oberbayern
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer auf den individuellen Neigungen, Fähigkeiten und Bedürfnissen jedes Kindes basierenden Pädagogik.
2. Hierbei soll auf der Grundlage der Reformpädagogik (u.a. Montessori, Freinet, Wild, Pestalozzi, Fröbel, Geheeb) aufgebaut werden und unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Neurowissenschaften und Lehr-/ Lernforschung eine Pädagogik in Anwendung gebracht und stets weiterentwickelt werden, welche für jedes Kind eine gesunde ganzheitliche Entwicklung sowohl auf körperlicher, geistiger, emotionaler und sozialer Ebene ermöglicht. Ziel dieser auf Lernfreude und intrinsische Motivation setzenden Pädagogik ist vor allem die individuelle Potentialentfaltung. Wichtige Werte und Elemente innerhalb dieser Pädagogik sind des Weiteren: Würde, Menschlichkeit, Individualität, soziale Offenheit, Verantwortung, Selbstbestimmung, Sinnhaftigkeit, bewusster Umgang mit Natur und Umwelt, gesunde Lebensführung, Achtsamkeit, Bewegung, Spiel und freie künstlerische Entfaltung. Die Pädagogik ist eingebettet in die Kultur einer individualisierten Gemeinschaft, welche sowohl das Bedürfnis nach bedingungsloser Verbundenheit (mit sich, der Gemeinschaft, der Menschheitsfamilie und der gesamten Natur) als auch nach Autonomie und Freiheit erfüllt.
3. Besondere Berücksichtigung in dieser Pädagogik finden Projektarbeit, Anwendungsbezug und individualisiertes Lernen. Positive Auswirkungen einer altersgemischten Lerngruppe sowie die Einbeziehung von SeniorInnen und praxiserfahrenen SpezialistInnen (LaienlehrerInnen) werden hierbei besonders genutzt. Es soll jedem Kind der aus seiner Sicht und unter Berücksichtigung seiner individuellen Stärken und Ziele beste Schulabschluss ermöglicht werden, um diesem letztlich den Zugang zu allen vom Kind angestrebten weiteren Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
4. Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch die Errichtung und Trägerschaft zumindest einer privaten Schule und weiterer Lerneinrichtungen mit unterschiedlicher Zielgruppe (Kindergarten, Vorschulkinder, Nachmittagsgruppen, Prüfungsvorbereitung, Erwachsenenbildung, Familienbildung, ...)
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

7. Mitglieder, die Ämter bekleiden oder Funktionen und Aufgaben übernehmen, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn die Haushaltslage des Vereins es erlaubt, kann eine Ehrenamtspauschale ausbezahlt werden. Darüber hinaus können Ausgaben (z.B. Reisekosten, Spesen, etc.) geltend gemacht, eine angemessene Aufwandsentschädigung und/oder ein festes Gehalt bezogen werden. Über die Möglichkeit der Auszahlung und Höhe der Ehrenamtspauschale, Kostenerstattung, Aufwandsentschädigung und/oder eines Gehalts entscheidet der Vorstand, ggf. wird hierfür ein gesonderter Dienstvertrag erstellt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es wird zwischen aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Vereinszweck im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet

3.1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist jederzeit möglich und hat sofortige Wirkung.

3.2. durch Ausschluss.

3.2.1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist, oder wenn es schriftlich weder per E-Mail (keine Rückmeldung 6 Monate nach mindestens 3-maligem E-Mail-Versand) noch per Post (keine Rückantwort 6 Monate nach mindestens 2-maliger Zustellung) erreichbar ist.

3.2.2. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem / der Auszuschließenden wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzukündigen.

3.3. durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person

4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sollen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr erhoben werden; sie werden nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft endet. Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag für eine passive Mitgliedschaft beträgt die Hälfte einer aktiven Mitgliedschaft.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die Organisation der Organe des Vereins erfolgt im Sinne der Selbstorganisation und Mitbestimmung in Anlehnung an die Prinzipien der Soziokratie und wird in diesem Sinne beständig weiterentwickelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verein grundsätzliche Bedeutung haben. Sie ist insbesondere zuständig für die

1.1. Wahl und Entlastung des Vorstands.

1.2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts

1.2.1. des Vorstands

1.2.2. der Geschäftsführung der Einrichtungen

1.3. Wahl des/der Rechnungsprüfenden aus dem Mitgliederkreis, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, sowie Entgegennahme des Berichts der/des Rechnungsprüfenden

1.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

1.5. Aufnahme juristischer Personen als Vereinsmitglieder

1.6. Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1.7. Konkretisierung des Vereinszwecks

§ 6 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder online abgehalten werden, die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mindestens 10% der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich per Email - oder auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des anzuschreibenden Mitgliedes per Post - mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen; die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.

3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist spätestens 5 Tage vor Beginn der Versammlung per E-Mail oder Brief bekannt zu machen. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

4. Beschlussfähig ist jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung. Zu Beginn jeder Versammlung wird ein Sitzungsleiter/Moderator von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Beschlussfassung und Entscheidungsfindung

1. Soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, werden Entscheidungen innerhalb der Organe und der Einrichtungen und Arbeitskreise des Vereins nach Maßgabe der folgenden Absätze gefällt.

2. Zu Beginn jeder Abstimmung wird ein Moderator/eine Moderatorin bestimmt. Dieser/diese ist in seiner/ihrer Rolle neutral und kann aus der Gruppe der Stimmberechtigten stammen.

3. Vor jeder Abstimmung muss Einigkeit über die abzustimmende Fragestellung bzw. Zielsetzung bestehen. Die Fragestellung bzw. Zielsetzung zu formulieren und die Einigkeit diesbezüglich abzufragen liegt in der Verantwortung des Moderators/der Moderatorin und ist im Protokoll festzuhalten.

4. Entscheidungen werden durch Ermittlung des Lösungsvorschlags mit dem geringsten Gruppenwiderstand getroffen. Als Verfahren der Entscheidungsfindung dient das Soziokratische Konsent-Entscheidungsverfahren (SKE) und/oder das Systemische Konsensieren (SK). Beim Systemischen Konsensieren ist stets die „Null-Lösung“ (der Status quo) als Wahlmöglichkeit mit aufzuführen.

5. Die erste Entscheidung betrifft das Abstimmungs- / Entscheidungsfindungsverfahren selbst.

6. Die Konsent-Entscheidung ist grundsätzlich offen. Findet das Systemische Konsensieren Anwendung, so ist auf Wunsch mindestens eines/einer Stimmberechtigten der Bewertungsvorgang geheim zu vollziehen.

7. Wahlen werden, soweit nicht anders entschieden, nach dem soziokratischen Prinzip der offenen Wahl oder dem Systemischen Konsensieren abgehalten.

8. Kann eine akzeptable Entscheidung nicht gefunden werden, wird der Entscheidungsprozess auf einen Termin innerhalb der folgenden 30 Tage vertagt oder an den vorgeordneten Kreis delegiert. Für die Zeit bis zur nächsten Entscheidungsfindung kann ein Arbeitskreis gebildet werden, der weitere Lösungsvorschläge als Entscheidungsgrundlage entwickelt.

9. Alle theoretischen Grundlagen für den Prozess des Systemischen Konsensierens sind im Buch von Paulus/Schrola/Visotschnig: „Systemisches Konsensieren - der Schlüssel zum gemeinsamen Erfolg“ nachzulesen. Bei Unsicherheiten im Ablauf ist darauf zurückzugreifen.

10. Mitglieder können einen Antrag auf Entscheidung in einem Sachverhalt an ein Organ stellen, wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder eine Entscheidung in jenem Sachverhalt verlangen.

11. Zur Auflösung des Vereins ist zusätzlich zum erfolgten Systemischen Konsensieren eine Mehrheit von drei Vierteln aller aktiven Mitglieder im Zustimmungsverfahren erforderlich.

12. Über die Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleitung/Moderation und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern auf Verlangen zu zuschicken. Das Protokoll muss die

anwesenden Personen nennen und die einzelnen Schritte der Entscheidungsfindung so darstellen, dass Außenstehende die Richtigkeit des Ergebnisses nachvollziehen können.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Mitgliederversammlung wählt drei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder wählen. Unter den Vorstandsmitgliedern werden die Rollen des Schatzmeisters und des Schriftführers verteilt.
3. Wahlen und Beschlüsse im Vorstand erfolgen nach den in § 7 festgelegten Grundsätzen.
4. Die Einzelmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
5. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gegenüber Dritten gemeinschaftlich. Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können ein weiteres Vorstandsmitglied in Schriftform bevollmächtigen, den Verein bei einzelnen Rechtsgeschäften allein zu vertreten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend ist.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Durch die Art der Einladung muss sichergestellt werden, dass jedes Vorstandsmitglied die Gelegenheit hat, von Ort, Zeit und Inhalt der Vorstandssitzung rechtzeitig Kenntnis zu nehmen. Die Schriftform ist nicht zwingend erforderlich.
8. Vorstandsmitglieder können weitere Funktionen, z.B. in Geschäftsführungen, Arbeitskreisen u.a. übernehmen.
9. Der Vorstand haftet bei Vereinsgeschäften nicht persönlich für einfache Fahrlässigkeit.
10. Die Amtsübergabe findet spätestens 21 Tage nach der Wahl des Vorstandes statt. Zwei an unterschiedlichen Wochentagen liegende Termine werden am Tage der Neuwahl vom ehemaligen Vorstand benannt und mit dem neuen Vorstand abgestimmt. Der alte Vorstand ist verpflichtet, seinen Nachfolgern alle Vorstandsunterlagen zu übergeben.
11. Wird ein Vorstandsposten während der Amtszeit vakant, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Wahl ist in der Tagesordnung anzukündigen.

§ 9 Einrichtungen des Vereins

1. Der Verein strebt die Gründung sowie den Betrieb verschiedener Bildungseinrichtungen an.

2. Alle Einrichtungen des Vereins werden in Anlehnung an soziokratische Grundsätze organisiert. Innerhalb der Einrichtungen können nachgeordnete Arbeitskreise, Projektgruppen und Gremien gebildet werden.

3. Wahlen und Beschlüsse in den Einrichtungen, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Gremien erfolgen nach den in §7 festgelegten Grundsätzen.

4. Der Verein hat die Möglichkeit, für die Bildungseinrichtungen jeweils eine Geschäftsführung einzurichten.

1. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

2. Die Geschäftsführung muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

3. Mindestens einmal im Quartal hat die Geschäftsführung dem Vorstand einen Rechenschafts- bzw. Geschäftsbericht vorzulegen.

4. Die Geschäftsführung darf die Mittel der Einrichtung nur für deren Zwecke verwenden. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung beziehen sich auf die ihr unterstellte Einrichtung und werden in einem Dienstvertrag bzw. in der Geschäftsordnung der jeweiligen Einrichtung geregelt. Dienstvertrag bzw. Geschäftsordnung werden durch den Vorstand beschlossen und ggf. geändert.

5. Die Geschäftsführung ist berechtigt ein Gehalt zu beziehen. Über die Höhe des Gehalts entscheidet der Vorstand.

§10 Arbeitskreise

1. Die Organe des Vereins können nachgeordnete Arbeitskreise bilden. Arbeitskreise haben die Aufgabe, Teilbereiche innerhalb der Gesamtaufgaben des Vereins zu übernehmen und definierte Ziele zu erreichen oder Sachverhalte für ein vorgeordnetes Organ bzw. einen vorgeordneten Arbeitskreis zu klären.

2. Die Arbeitskreise sind Teil der Gesamtorganisation des Vereins und werden in Anlehnung an soziokratische Grundsätze organisiert.

3. Arbeitskreise können selbst wieder nachgeordnete Arbeitskreise bilden.

4. In einem Arbeitskreis können Mitglieder und Nicht-Mitglieder tätig werden. Über die Aufnahme in einen Arbeitskreis entscheidet jeder Arbeitskreis selbst. Eine Person kann gleichzeitig in mehreren Arbeitskreisen tätig sein.

5. Ein Antrag auf Erstellung eines neuen Arbeitskreises kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Der Antrag muss an das zuständige Organ bzw. den zuständigen Arbeitskreis gestellt werden. Das Organ bzw. der Arbeitskreis entscheidet mitsamt dem Antragsteller, der nur zu diesem Zweck Sitz und Stimme darin hat, ob der neue Arbeitskreis gebildet wird.

6. In jedem Arbeitskreis wird eine Leitung und ggf. ein/e Delegierte/r gewählt, diese müssen Mitglied des Vereins sein. Jede Leitung und ggf. jede/r Delegierte/r hat bei Sitzungen, die die Belange ihres/ seines Arbeitskreises betreffen, innerhalb des vorgeordneten Arbeitskreises bzw. Organs Sitz und Stimme, soweit er nicht ohnehin Teil desselben ist.

7. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen eines Arbeitskreises werden von dem jeweils vorgeordneten Organ bzw. Arbeitskreis schriftlich festgelegt und ggf. geändert. Die Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen der nachgeordneten Arbeitskreise können immer nur Teilbereiche des vorgeordneten Arbeitskreises bzw. Organs umfassen. Innerhalb der Grenzen der jeweiligen Zuständigkeiten besteht für die Arbeitskreise uneingeschränkte Entscheidungsgewalt.

8. Wahlen und Beschlüsse in den Arbeitskreisen erfolgen nach den in §7 festgelegten Grundsätzen.

9. In jedem Arbeitskreis wird ein/eine Schriftführer/in benannt. Dieser/diese hat die Aufgabe, alle hier getroffenen Entscheidungen und wesentlichen Schritte des Arbeitskreises dem Verein transparent zu machen. Der Vorstand entscheidet, auf welchem Wege dies zu erfolgen hat.

10. Arbeitskreise können aufgelöst werden

10.1. durch den Arbeitskreis selbst mit entsprechender Erklärung der Leitung gegenüber des vorgeordneten Kreises. Die Erklärung kann mündlich abgegeben werden.

10.2. durch Beschluss des vorgeordneten Kreises.

11. Nach Auflösung eines Arbeitskreises gehen alle im Besitz des Vereins befindlichen Unterlagen und Gegenstände an das vorgeordnete Organ bzw. den vorgeordneten Arbeitskreis zurück.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks ist das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige pädagogische Zwecke zu verwenden, die im Einklang mit den Grundsätzen dieser Vereinssatzung stehen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.